

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2014 | ausgegeben zu Saarbrücken, 3. April 2014 | Nr. 11 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Satzung der Universität des Saarlandes nach §§ 59, 60 der
Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen
Kurse, Fort- und Weiterbildung
Vom 27. März 2014.....

112

**Satzung
der Universität des Saarlandes nach §§ 59, 60 der Abgabenordnung für
den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Kurse, Fort- und
Weiterbildung**

Vom 27. März 2014

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und §§ 59, 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, 1977 I S. 269) folgende Satzung erlassen, die hiermit durch den Universitätspräsidenten verkündet wird.

§ 1

(1) Die Universität des Saarlandes als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Kurse, Fort- und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 UG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Universität des Saarlandes.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kursen, wissenschaftlichen Kongressen, Vorträgen und Seminaren.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung oder dadurch, dass er im Rahmen seiner Zweckbindung Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig der Universität des Saarlandes, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität des Saarlandes selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität des Saarlandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität des Saarlandes keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität des Saarlandes zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Saarbrücken, 27. März 2014



Der Universitätspräsident:
Univ. Prof. Dr. Volker Linneweber